Abrede gestellt hat, daß g. 31 der Berfaffungsurfunde vollkom= men berechtigt fei, analoge Unwendung auch auf die Communfachen zu verlangen. Es folgt baraus, daß §. 7 bes Competenggefetes felbft, felbft wenn nur von Staatszwecken die Rebe ift, analog auf ben vorliegenden Fall und ben Rechtsweg ange-Mus biesem Paragraphen folgt aber, wendet werden kann. bag, wenn Jemand fein Gigenthum, fein Recht und feine Gerechtigkeit zu Staatszwecken abtritt ober aufgeben muß, bie Bermaltungsbehörden vorher festfeten muffen, was ihm als Entschädigungssumme gebuhrt, daß er diese vorher bekommen haben muß, und er erftbann, wenn er fie bekommen und bamit noch nicht zufrieden ift, ben Rechtsweg zu betreten hat. Burbe Petent im vorliegenden Falle, wie bie meiften berjenigen, welche bem Deputationsgutachten entgegengetreten find, verlangt haben, zuvorderft ben Rechtsweg betreten, fo murde nichts Underes folgen, als daß er auf bem Rechtswege in ber angebrachten Maage abgewiesen wurde, und nun wurde er, mit hinweifung auf S. 7 bes eben angezogenen Befetes, die Sache erft mit ben Bermaltungsbehörden in Ordnung ju bringen haben; biefe mußten erft die Entschädigung gewähren, und wenn er bamit nicht zufrieden mare, fonnte er erft ben Rechtsweg betreten. Bevor er aber dies nicht gethan hat, fann er burchaus feine Rlage anftellen. Wenn alfo biejenigen, bie fich gegen bas Deputationsgutachten erflart haben, §. 7 bes Competenzgefetes gehorig in's Muge gefaßt hatten, fo murben fie bem Deputationsgutachten ben unbegrundeten Borwurf, als ob es ben Werwaltungsbehorben zu viel einraume und ihnen eine ungefehliche Machtvollkommenheit ertheile, nicht gemacht haben. Die Behauptung, daß fo eine Berordnung Cabinetsjuftig fei, kann erftlich auf das Materielle nicht von Ginfluß fein, und bann ift fie auch vollig unbegrundet. Wenn behauptet wird, daß Cabinetsjuftig ba fei, fo muß ich bemerken, daß dazu zwei Erforderniffe gehoren. Namlich erftens willfurlicher Gingriff ber Staatsbehorben, und zweitens Gingriffe in ben regelmäßig festgesetten Rechtsgang. Diesen Rechtsgang hat §. 7 bes Competenzgesehes beutlich ausgesprochen, mithin fann, wenn die Berwaltungsbehörde mittelft ber Berordnungsform ein= greift, hier nicht im allergeringften von Cabinetsjuftig bie Rebe Es ift dies eine Behauptung, die fich von felbst wider= fein. legt. Wenn man gesagt hat, bag es gang ungewohnlich fei, wenn die Berwaltungsbehorden eine folche Berordnung erlaf= fen wurden, fo stimme ich vollkommen bei. Mein ich sehe auch etwas ganz Ungewohnliches barin, bag eine Berwaltungsbehörde so handelt, wie im vorliegenden Falle gehandelt worben ift. Diefer §. 7 bes Competenzgesetes ift nicht dazu ba, alle Zage in Unwendung gebracht zu werden, fondern er foll nur in ben feltenften Fallen in Unwendung gebracht werden. Wenn nun hier gerade einmal auf ungewohnliche Weise diefer Paragraph in Unwendung gebracht werden muß, fo wurde es boch gang fonderbar fein, wenn man bem unglucklichen Manne, der in der Berlegenheit ift, bon ihm Gebrauch machen zu muf= fen, daraus ein Berbrechen machen wollte. Uebrigens fann

bes rechtlichen Moments in einer zu ihrer Kenntniß gelangenben Sache befaffen, etwas Gefahrliches nicht finden, wenn nur von ihnen babei bie gefetlichen Grenzen gehorig inne gehalten werden. Go eine Unficht ift einseitig und zeugt von einfeitiger Ueberschätzung ber Dicafterien vor ben Berwaltungsbehorben. Es haben aber alle Behorben, benen die Berfaffung die executive Gewalt zutheilt, gleichen Unspruch auf Unetfennung in ihren Grengen. 3ch habe beshalb oft mit Widerwillen in diefer Rammer angehort, wenn gefagt worben ift: "ich bin ein Mann bes Rechts und nicht ber Polizei." Ich bagegen fage: "ich bin ein Mann bes Rechts und ber Polizei." Die Polizeibehorben haben Gerechtigkeit fo gut zu verwalten, wie die Rechtsbehorden, und ich bin überzeugt, bag bie Polizei bas Recht eben fo gut finden wird, wie die Rechtsbehorden. Ich habe in diefer Beziehung gar fein Vorurtheil gegen die Polizei, und ich bin fest überzeugt, bag, wenn der Polizeibehorde bas Recht gelaffen wird, die Berordnung zu erlaffen, fie bas Recht ju finden wiffen wird. Es ift auch bemerkt worden, und bies hat namentlich ber Berr Staatsminister hervorgehoben, der Untrag fei gang unausfuhrbar. Ich fann aber wirklich nicht ben Grund auffinden, warum ber Untrag unausfuhrbar fein foll. Denn wenn bie Staatsregierung verpflichtet gewesen ift, bem Stadtrathe aufzugeben, auf Befeitigung bes Uebelftandes hinzuwirken, und ihm zu fagen, man habe fich erft mit bem Detenten über die Entschäbigungsfrage zu vernehmen, fo fann bies auch gar nicht unausfuhrbar fein, wenn es jett nachtraglich geschieht. Ich glaube nicht, daß die Verwaltungsbehorbe fich badurch etwas von ihrem Respect vergeben wird. Im Gegentheil, eine folche Folgerung lagt fich aus ber Berordnung durchaus nicht ziehen. Es ift gegen verschiedene Redner, die fich bes Deputationsgutachtens angenommen hatten, bemerkt worben, man fuche ben Rechtsweg gang gefliffentlich zu ver-Das hat feine guten Grunde. Den Rechtsweg hat meiden. die Deputation vermeiden wollen, weil er erftens nach ihrer Unficht verfaffungswidrig ift, zweitens, weil er viele Roften macht, brittens, weil ber Petent auf ihm nichts vermag, und viertens, weil der Petent durch die Verwaltungsbehorden in die miferable Lage gebracht worden ift, in der er fich jest befindet. Dies find die Grunde gewesen, warum die Deputation ben Weg ein= geschlagen hat, der im Deputationsgutachten vorliegt. Es ift ferner gesagt worden, ber Petent konne beshalb nicht ohne Schuld in Schaben gekommen fein, weil er gewußt habe, daß ihm feine Concession werbe ertheilt werben, und zweitens, weil ihm gefagt worden fei, bag es ihm an einer Realgerechtfame Auf biese beiden Meugerungen muß ich boch mit einigen Worten gurudtommen, weil es wirklich ben Schein gewinnen fonnte, als mare barauf einiges Gewicht zu legen. Daß ber Petent fich an bie Resolution bes Stabtraths nicht gehalten hat, baran hat er vollkommen recht gehandelt, benn ber Stadtrath ift in biefer Ungelegenheit judex in propria causa. Der Stabtrath muß erft beweifen, ob er bas Recht hat, Conceffion ertheilen zu konnen. Diefes Recht hat er burchaus bis ich darin, daß die Verwaltungsbehorben fich mit Respectirung jett noch gar nicht nachgewiesen, ja es ift der obern Verwal-